



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWABMÜNCHEN

Verlag und Druck: Schwabmünchner Druck- und Verlagsanstalt Josef Oberländer, Schwabmünchen — Erscheint samstags

22. Jahrgang

Schwabmünchen, am 25. Juni 1966

Nummer 24

Inhalt:

- Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen.
- Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf den Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Oberottmarshausen.
- Kraftloserklärung.
- Oeffentliche Sammlung des Vereins für Jugendausbildung im Sinne des Goetheanum in Dornach e.V. in Berlin.
- Durchführung einer Sammlung.
- Oeffentliche Sammlung der Aerztegemeinschaft für Medikamentenhilfe e.V. in Berlin.
- Zuchtviehmarkt.
- Erteilte Baugenehmigungen.

Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Landratsamt Schwabmünchen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 3. Juni 1966 Nr. II/2a — 217 A 10 — 54 — Sch/25 für vollziehbar erklärte

Verordnung:

§ 1

Schutzzonen

Für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Schwabmünchen besteht ein Wasserschutzgebiet, das sich in folgende Schutzzonen gliedert und folgende Grundstücksflächen umfaßt:

1. Fassungsgebiete

Die beiden Fassungsgebiete umfassen Teilfl. der Grundstücke Fl.Nr. 235, 236, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 246/2, 247, 247/2, 248, 250, 252 (nur südwestliche Ecke) sowie das Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Hiltenfingen.

2. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 229, 230, 230/2, 230/3, 231, 231/2, 232, 233, 234, 234/2, 235, 236, 237, 243, 247 (jeweils mit Ausnahme eines schmalen Streifens entlang der Staatsstraße 2015), 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 250 (236, 247, 239 — 250, soweit nicht schon im Fassungsgebiet liegend), 255, 256, 257, 258, 258/2, 260, 261, 262, 263, 266, 267, 268, 269, 269/2 der Gemarkung Hiltenfingen sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 252, 253, 254, 259, 265, 270, 271, 272, 272/2, 273 und 274 der Gemarkung Hiltenfingen.

3. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 307, 307/2, 308, 309, 310, 310/2, 311, 312, 314, 314/2, 314/3, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 320/1, 321, 321/2, 365/2, 366, 366/2, 366/3, 367, 368, 369, 369/2, 375, 416, 416/2 der Gemarkung Hiltenfingen sowie Teil-

flächen der Grundstücke 225, 227, 228, 228/2, 259, 264, 265, 270, 271, 272, 272/2, 273, 274 (259, 265—274, soweit nicht in der engeren Schutzzone liegend), 275, 313 und 376 der Gemarkung Hiltenfingen.

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und der vorgenannten Grundstücksteilflächen ergibt sich aus dem Schutzgebietsplan M 1:5000 vom 2. 10. 1963, der während der Amtsstunden im Landratsamt Schwabmünchen zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 2

1. Im gesamten Wasserschutzgebiet ist verboten

- a) das Errichten und Betreiben von Gewerbebetrieben mit Ausstoß von Abfällen oder Abwässern, die ihrer Natur nach geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sofern diese Abfälle oder Abwässer nicht mit Sicherheit auf unschädliche Weise aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder sonst herausgeschafft werden können;
- b) die Anlage und der Betrieb von Kläranlagen;
- c) die landwirtschaftliche Abwasserverwertung durch Verrieseln oder Verregnen mittels besonderer Anlagen;
- d) Hinsichtlich des Lagerns von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, d.h. solchen, welche die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig verändern können (dies sind insbesondere Erdöl, Benzin, Petroleum, Heizöl, Teeröl, Säuren, Laugen, Salzlösungen, Abwässer u.ä.), wird auf die in den §§ 13 ff. der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) enthaltenen Beschränkungen verwiesen.

2. In der engeren Schutzzone und in den Fassungsgebieten ist außerdem verboten

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art;
- b) die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Dung-, Versatz- und Abortgruben;
- c) jedes Durchbrechen des natürlichen Bodenprofils, insbesondere durch die Anlage von Kies-, Sand-, Ton- und anderer Gruben;
- d) das Abladen oder Lagern von Fäkalien, Unrat, Schutt einschließlich Bauschutt, Schrott, Treibstoffen und son-

stigen Stoffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können;

- e) das Lagern von natürlichen und künstlichen Düngestoffen, es sei denn, daß der Dünger nach der Anfuhr sofort verteilt wird und keine Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, sowie die unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger (die normale landwirtschaftliche Düngung wird nicht unterbunden);
- f) die Errichtung von Zeltplätzen, Sportplätzen, Festplätzen u.ä. Einrichtungen.

3. In den Fassungsbereichen ist außerdem verboten

- a) das unbefugte Betreten durch Mensch oder Tier (unbefugt ist jedes Betreten, das nicht im Zusammenhang mit der Wartung der Wasserversorgungsanlage oder der Ueberwachung der Einhaltung dieser Schutzgebietsanordnung durch die zuständigen Behörden steht oder sonst in begründeten Fällen durch eine ausdrückliche Erlaubnis des Landratsamtes Schwabmünchen zugelassen ist);
- b) jede Veränderung der Erdoberfläche;
- c) das Errichten und Unterhalten von Anlagen aller Art mit Ausnahme der Wasserversorgungsanlage selbst einschließlich ihrer Zugehörungen;
- d) das Lagern von Gegenständen aller Art, soweit es nicht im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage geschieht;
- e) das Aufbringen von natürlichen und künstlichen Düngemitteln;
- f) das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
- g) jedes Verunreinigen.

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt erteilt von den oben aufgeführten Verboten Ausnahmegenehmigungen, wenn dies durch besondere Verhältnisse des Einzelfalles gerechtfertigt ist und wenn dadurch der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Wer in dem im § 1 dieser Verordnung genannten Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die nach dieser Verordnung verboten ist, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ordnungswidrig.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. EAPL 863

V.D. vom 6.5.1966

Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf den Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Oberottmarshausen.

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) erläßt die Gemeinde Oberottmarshausen folgende mit Entschluß der Regierung von Schwaben vom 29. Mai 1966

Nr. II/2a — 217 A 10 — 54 — O/26 für vollziehbar erklärte Verordnung:

Begriffserklärung

§ 1

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gemeindeverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Gemeindeverordnung sind
 - a) Fußwege,
 - b) für Fußgänger besonders bestimmte und bereitgestellte Teile von Straßen und Plätzen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie besonders befestigt sind, und
 - c) wo derartige Teile von Straßen und Plätzen fehlen, die an die Grundstücke von Anliegern (Abs. 4) angrenzenden, dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienenden Randstreifen von Straßen und Plätzen, insbesondere auch der Fahrbahnen, in der dem üblichen Fußgängerverkehr entsprechenden Breite, mindestens aber in einer Breite von 1 m.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Anlieger an öffentlichen Straßen im Sinne dieser Gemeindeverordnung sind die Eigentümer (auch Miteigentümer) von Grundstücken, die an öffentliche Straßen (Abs. 1) angrenzen. Anstelle der Eigentümer gelten diejenigen Nutzungsberechtigten, deren Nutzungsrecht sich auf das ganze Grundstück erstreckt, als Anlieger im Sinne dieser Gemeindeverordnung.

Umfang des Winterdienstes auf den Gehbahnen

§ 2

Die Anlieger an öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 4) haben auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß sich die Gehbahnen (§ 1 Abs. 2) entlang ihren Grundstücken bei Schnee und Winterglätte (Eis, Glatteis) während des Tagesverkehrs, d. h. zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, in verkehrssicherem Zustand befinden. Sie haben insbesondere Schnee zu räumen (§ 3) und die Winterglätte (§ 4) sowie Schnee- und Eisplatten (§ 5) zu beseitigen.

Schneeräumen

§ 3

- (1) Sobald der Schnee die Sicherheit des Verkehrs auf den Gehbahnen beeinträchtigt, haben die Anlieger (§ 1 Abs. 4) die Gehbahnen unverzüglich von Schnee freizumachen und den Schnee auf eigene Grundstücke oder auf die ortsüblich bekanntgemachten gemeindlichen Schneeebladeplätze zu schaffen. Unrat oder Abfälle dürfen dem Schnee nicht beigemischt werden.
- (2) Der Schnee kann ausnahmsweise am Rande der Gehbahn — jedoch außerhalb der Fahrbahn — zusammengeschoben werden, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine vom Schnee freigemachte Gehbahnfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt.
- (3) Der Schnee kann ausnahmsweise am Rande der Fahrbahn zusammengeschoben werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird.
- (4) Bei der Lagerung des Schnees am Gehbahn- oder Fahrbahnrand sind Abflußrinnen, Hydranten, Schleusen, Wasser- und Gasabsperrschieber und dergleichen freizuhalten. Außerdem sind Durchgänge für Fußgänger in der für den örtlichen Fußgängerverkehr erforderlichen Zahl und an den erforderlichen Stellen freizuhalten.

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 23

Augsburg, den 12. 6. 1974

Inhaltsangabe:

Änderung der Müllabfuhrsatzung des Marktes Dinkelscherben

Satzung der Gemeinde Ellgau über Erschließungsbeiträge

Dienst am Freitag, den 21. Juni 1974

Vollzug des Wehrpflichtgesetzes; Erfassung des Geburtsjahrganges 1956

Vollzug des WHG und des BayWG;

hier: Änderung der Kreisverordnungen über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Wassers

der Stadt Schwabmünchen vom 6. 5. 1966

der Gemeinde Straßberg - jetzt Stadt Bobingen, Ortsteil Straßberg - vom 11. 8. 1966

des Marktes Bobingen vom 24. 1. 1964

hier: Änderung der Kreisverordnungen über die Reinhaltung des für die öffentlichen Wassergewinnungsanlagen bestimmten Wassers

der Gemeinde Mittelneufnach vom 19. 12. 1967

der Gemeinde Siegertshofen vom 30. 6. 1967

hier: Änderung der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5. 6. 1967

8. Bundeswettbewerb 1974/75 "Unser Dorf soll schöner werden"; Aufruf an die Bevölkerung der am Wettbewerb teilnehmenden Gemeinden

Änderung der Müllabfuhrsatzung des Marktes Dinkelscherben

Der Markt Dinkelscherben hat eine Änderungssatzung zur Müllabfuhrsatzung erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 6. 1974 in Kraft getreten.
20/028-10

Satzung der Gemeinde Ellgau über Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Ellgau hat eine Satzung über Erschließungsbeiträge erlassen. Die Satzung ist durch

Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 1. 1972 in Kraft getreten.
20/028-10

Dienst am Freitag, den 21. Juni 1974

Das Landratsamt Augsburg und die Dienststelle Schwabmünchen sind am Freitag, dem 21. Juni 1974, wegen Betriebsausflug für den Parteiverkehr geschlossen.

035

Vollzug des Wehrpflichtgesetzes; Erfassung des Geburtsjahrganges 1956

Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und anderer männlicher Personen (§ 15 Abs. 6 WPflG) des Geburtsjahrganges 1956 auf den

16. September 1974

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 13. Oktober 1974 abgeschlossen sein.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des BStMI vom 7. Mai 1974 Nr. I D 5 - 7510 - 3 (StAnz. 1974/ Nr. 20 und MABl. S. 368/74) zur Beachtung hingewiesen.

Die Erfassungsunterlagen sind direkt an das Kreiswehersatzamt - nicht an das Landratsamt - einzusenden.

52-083-01-2

Vollzug des WHG und des BayWG;

hier: Änderung der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966

Änderungsverordnung zur Kreisverordnung

über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966

Das Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser- gesetztes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

In § 5 der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966 werden die Worte "und gilt 20 Jahre" gestrichen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SMÜ 320-642/4

Vollzug des WHG und des BayWG;

hier: Änderung der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg - jetzt Stadt Bobingen, Ortsteil Straßberg - bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966

Änderungsverordnung über Kreisverordnung

über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966.

Das Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser- gesetztes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

In § 5 der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966 werden die Worte "und gilt 20 Jahre" gestrichen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SMÜ 320-642/4

Vollzug des WHG und des BayWG;

hier: Änderung der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964

Änderungsverordnung zur Kreisverordnung

über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964.

Das Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser- gesetztes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

In § 5 der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964 werden die Worte "und gilt 20 Jahre" gestrichen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SMÜ 320-642/4

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 4

Augsburg, den 29. 1. 1976

Inhaltsangabe:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

hier: Vollzug des MS vom 23. 12. 1975 Nr. I E 5 - 5615/1-10

Bahnlagen Augsburg-Buchloe und Buchloe-Lindau;

hier: Errichtung von ortsfesten Funkanlagen für den Zugbahnfunk in Westerringen, Gemeinde Langerringen

Begutachtungsverfahren nach § 36 BbG

Lehrgänge für Gemeindebedienstete und Hausmeister über Landschaftspflege und Pflege von öffentlichen Grünanlagen an der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau in Schlachters bei Lindau

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäb. Tierzuchtverbände

Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kaufbeuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Blutspendetermine des BRK

65. Sitzung des Kreis Ausschusses

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg

Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl I S. 289) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. 12. 1967 (GVBl S. 494) i. d. F. vom 8. 6. 1970 (GVBl S. 260) erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird das Gebiet folgender Städte, Märkte und Gemeinden erklärt:

Agawang, Birkach, Bobingen mit allen Ortsteilen, Breitenbrunn, Deubach, Diedorf, Dinkelscherben, Döps-hofen, Ettlried, Fischach ohne Ortsteil Wollmetshofen, Fleinhausen, Gabelbach, Gabelbachergreut, Gesserts-hausen, Großaitingen, Grünenbaindt, Häder, Horgau, Kleinaitingen, Klimmach, Königsbrunn, Kutzenhausen,

Lindach, Mittelstetten, Neumünster, Oberottmarshausen, Oberschöneberg, Reinhartshofen, Reitenbuch, Ried, Steinekirch, Streitheim, Unterschöneberg, Ustersbach, Vallried, Wehringen, Willishausen, Wörleschwang, Wollbach, Zusmarshausen

§ 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
a) nur an der Leine geführt werden;
b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Vieh-seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

der Bundesstraßen 2 und 17

2. Stellungnahme zu den Streckenstilllegungsplänen der Bundesbahn
3. Stellungnahme zu Neuinvestitionen für Realschulen
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anträge

Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Grunderwerb für Lagerplatz des Bauhofes Diedorf in Häder
 - b) Grunderwerb für den Ausbau der Kreisstraße A 13
 - c) Grunderwerb für ein Dienstgebäude
 7. Verschiedenes
- Augsburg, 27. 1. 1976 014

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg

Am 1. 6. 1974 ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere weitgehende Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Sie gelten kraft Bundesrecht somit bereits seit dem 1. 6. 1974.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat aus diesem Grund eine Änderung der Vollzugsentschließung zum Bayer. Wassergesetz -VEBayWG - vom 30. 4. 1975 bekanntgegeben. Nach dieser Änderung wurde der § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 und 1. 5 des Musters für eine Wasserschutzgebietsverordnung der vorgenannten Verordnung angepaßt und neugefaßt. Auf Weisung der Regierung von Schwaben sind die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen diesem Rechtsstand anzupassen und somit entsprechend zu berichtigen.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 57 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), in Verb. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Kreisverordnungen

- (1) In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 12. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wehringen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 18. 4. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 3. 8. 66

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung der für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Siegershofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30. 6. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl. Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5. 8. 1967,
in der Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 16. 8. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittelneufnach bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 19. 12. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpschhofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4. 12. 1967 wird § 2 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

- (2) In der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12. 5. 1972,
in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27. 11. 1973 und
in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1. 8. 1975 wird § 3 durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

§ 2

Neufassung

§ 2 der in § 1 Abs. 1 und § 3 der in § 1 Abs. 2 dieser Änderungsverordnung genannten Schutzgebietsverordnungen erhalten folgende Fassung.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-----------------------|---|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau</u> 1. 1. jede natürliche (organische) Düngung | verboten | - | - |
| 1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz | verboten | | - |
| 1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung | v e r b o t e n | | |
| 1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung. | |
| 1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler) | verboten | verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt. | |
| 1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten | v e r b o t e n | | - |
| 2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche | v e r b o t e n | | |
| 3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u> 3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-----------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist |
| 3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | - |
| 3. 6. Trockenaborte | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand |
| 3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen | v e r b o t e n | | - |
| 3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen | v e r b o t e n | | |
| 3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten | | | |
| 3. 10. Gasleitungen zu errichten | v e r b o t e n | | - |
| 4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4. 1. Bergbau | verboten | verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden | - |
| 4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen | v e r b o t e n | | |

| im Fassungsbereich | | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege. | |
| 4.4. Wagenwaschen | v e r b o t e n | | - |
| 4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen | | | |
| 4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> | v e r b o t e n | | verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. |
| 5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können. |
| 5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 6. <u>Betreten</u> | verboten, außer durch Befugte | - | - |

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5, 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, 20. 1. 1976

642

Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Mit Unterstützung des Bayerischen Hotel- und Gaststätten-gewerbes werden die Lehrgänge der Chamer Kochschule in der Zeit vom

30. 3. - 9. 4. 1976

20. 4. - 30. 4. 1976 und

5. 10. - 15. 10. 1976

für Angehörige von Hotel-, Gaststätten- und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben durchgeführt.

Die Lehrgänge finden in der Chamer Kochschule statt, die nach den neuesten Erfahrungen ausgebaut und mit hochmodernen, vollelektrischen Maschinen und Geräten als gastronomische Musterküche ausgestattet ist. Es unterrichten Küchenmeister Tannert, Backmeister Berg (es werden die gebräuchlichsten Anwendungen von Hefe-, Mürb-, Blätterteig, Tortenfüllungen usf. gezeigt) und Serviermeister Dobler. Außerdem erfolgen ausführliche Sonderunterweisungen in Kalkulation von kalten und warmen

Speisen. Die moderne Elektroküchenausstattung wird an Hand der neuesten Küchengeräte und -maschinen fachmännisch demonstriert.

Das Lehrgangsprogramm dient der Vertiefung bereits vorhandener allgemeiner Kochkenntnisse und soll das Hotel- und Gaststättengewerbe mit den neuesten Erkenntnissen vertraut machen.

Die Kursgebühr einschließlich voller Verpflegung beträgt ohne Übernachtung 240,-- DM, mit Übernachtung 280,-- DM.

Anmeldeformblätter sind anzufordern bei:

Chamer Kochschule 1956 e. V.,
849 Cham/Bayer. Wald, Ludwigstraße 23
(Tel. 09971/781 - Durchw. 78253)

Letzte Anmeldetermine sind

für den 1. Lehrgang: 15. 3. 1976

für den 2. Lehrgang: 1. 4. 1976

für den 3. Lehrgang: 20. 9. 1976

823

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzuliegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind oder nur bis zu vier Tagen entfernt werden; andere Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg und nach tierärztlicher Untersuchung entfernt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 19.8.83.

Augsburg, 19.5.1983
Landratsamt Augsburg
I.V.
Karl Vogele, MdL
Stellvertr.d.Landrats

565

Vollzug der Wassergesetze;
Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.81 (GVBl S. 425) folgende Verordnung:

§ 1

Anderung der Verordnung

In der

1.Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-

Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24.1.1964 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 1.2.1964 Nr. 5) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Siegertshofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 8.7.67 Nr. 18) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4 des Landkreises Augsburg)

werden die §§ 2 bis 4

und in der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6.5.1966 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 25.6.1966 Nr. 24) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl.Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5.6.67 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 10.6.1967 Nr. 15) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

3. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döps-hofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

4. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kutzenhausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 22.4.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1965 Nr. 17)

5. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Willishausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

- vom 2.6.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.6.1964 Nr. 22)
6. Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Agawang bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 13.4.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.4.1967 Nr. 17)
 7. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rommelsried bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 8. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Horgau und Horgauergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 6.4.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.4.1966 Nr. 15)
 9. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Biburg bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 23.3.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 31.3.1966 Nr. 13)
 10. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 11. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Häder bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 8.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.6.1967 Nr. 24)
 12. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbachergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1963 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.12.1963 Nr. 49)
 13. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 28.6.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 8.7.1965 Nr. 27)
 14. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Streitheim bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 11.3.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.3.1964 Nr. 11)
 15. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zusmarshausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50)
 16. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wollbach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 10.4.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.4.1968 Nr. 17)

werden die §§ 2 - 5

aufgehoben; gleichzeitig werden die in § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführten §§ 2 - 8 eingefügt.

§ 2

Neufassung der Verordnung

§ 2

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im Fassungsbe- reich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> | | | |
| 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung | verboten | - | - |
| 1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung | v e r b o t e n | | - |
| 1.3 Massentierhaltung | v e r b o t e n | | |
| 1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung | v e r b o t e n | | |
| 1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler) | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet | |
| 1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | v e r b o t e n | | - |
| 1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten | v e r b o t e n | | - |
| 2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> | | | |
| 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung | v e r b o t e n | | |

| | im Fassungsbe- reich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 5. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> | | | |
| 5.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | | verboten | |
| 5.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | | - |
| 5.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 5.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 5.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - |
| 5.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben | | verboten | |
| 5.7 Trockenaborte zu errichten | | verboten | |
| 5.8 Abwasser durchzuleiten | verboten | | - |
| 5.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben | | verboten | |
| 5.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern | | verboten | |
| 5.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | | verboten | (vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters) |
| 4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> | | | |
| 4.1 Bergbau | verboten | verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden | |
| 4.2 Bohrungen durchzuführen | | verboten | |

| | im Fassungsbe- reich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------------------|---|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern | verboten | verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege | - |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden | v e r b o t e n | | |
| 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | v e r b o t e n | | - |
| 4.6zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen | | | |
| 4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen | v e r b o t e n | | |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern | v e r b o t e n | | |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | - |
| 5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> | v e r b o t e n | | |
| 5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1) | | | |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern | | | |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | |
| 6. <u>Betreten</u> | verboten, außer durch Befugte | - | - |

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und

der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 24. 5. 1983

Landratsamt Augsburg

gez. Karl Vogele, MdL

Stellvertreter des Landrats

642

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.

2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 23.04.2015

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg**
 - **8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
VIB Vermögen
Luitpoldstr. C 70
86633 Neuburg / Donau

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.04.2015 Az.Nr. 2-1410-2014-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Einbau Cafe und Bäckereifiliale in Bekleidungsladen, Errichtung saisonale Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046/1 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.04.2015 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 21 der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:

Die Außengastronomie darf außerhalb der Baugrenze in der Fläche für ruhenden Verkehr errichtet und saisonal betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die**

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.04.2015

Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg

nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni

2013 (ABI. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

- a) Heimtieraussweise im Sinn des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABL. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen sowie Eintragungen in Heimtieraussweisen nach den Mustervorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vorzunehmen, sofern diese vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden,

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,

- c) Klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABI. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt.
3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zu Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über eine hierzu beauftragte Stelle (Dienstleister) unter Angabe seiner Registriernummer HI-Tier, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HI-Tier-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzung durch den Dienstleister.
4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellern oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.

Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem Dienstleister innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner HI-Tier-Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank durch den Dienstleister ist gebührenpflichtig.

8. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

9. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Augsburg oder Auflösung der Praxis.

10. Diese Ermächtigung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Augsburg als bekannt gegeben.

12. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150

Augsburg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABI EU Nr. L 146, S. 1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probenahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Zugleich lief die bislang geltende Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 30.09.2014 aus.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte ausstellen zu lassen.

II.

Das Landratsamt Augsburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 BayVwVfG).

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von

Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HI-Tier-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über den LKV eingeräumt, welcher die entsprechende Dateneingabe in der HI-Tier-Datenbank vornimmt.

b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wieder-

holungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

- c) Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in
Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 14.04.2015

8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, 27.04.2015 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg,
Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Präsentation des neuen Katastrophenschutzraumes mit Aufgabenbeschreibung des Katastrophenschutzes
- 2 Berichterstattung
Stand Entwicklung erweiterte Telefonie
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2015

Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

Sparkassenbücher **Nr. 3218128332,
Nr. 3501055010 und Nr. 316271057**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 1

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 2

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S.174) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 3

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heretsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 4

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 5

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 6

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 7

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Gabelbach des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 8

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Streitheim des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 9

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpsshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 11

Augsburg, 16.04.2015

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach
Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**

- I. Siehe Anlage 12
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.3.2015 genehmigt bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen innerhalb der all-

Augsburg, 17.04.2015

**Kreissparkasse Augsburg,
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3501327336 und Nr. 3593052677 der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 16.04.2015 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 17.04.2015

Martin Sailer
Landrat

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);
 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung
 der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers

vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers vom 06.05.1966, geändert mit Verordnungen vom 12.06.1974, 20.01.1976, 24.05.1983 berichtigt 31.05.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

| | im Fassungsbereich | in der Engeren Schutzzone | in der Weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost | v e r b o t e n | | nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 16.04.2015

Landratsamt Augsburg

Martin Sailer

Landrat